



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232) 3221155 bmmwkv  
Telex (61) 3221155 bmmwkv  
DVR: 0090204  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Pr.Zl. 58.554/3-7/96

Sachbearbeiter: Dr. Prachner  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9700

Betrifft: Novelle des Austro Control Gesetzes

Begutachtungsverfahren

*Ende der B-Frist 10.1.1997*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	108 - GE/19 <sub>96</sub>
Datum	19.12.96
Verteilt	3.1.97

Es ergeht:

An/die/das/den

Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Rechnungshof  
Parlamentsdirektion  
Volksanwaltschaft  
Bundeskanzleramt  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Alle Bundesministerien  
Büro von Frau Staatssekretärin Dr. Benita FERRERO-WALDNER  
Büro von Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHLÖGL  
Finanzprokurator  
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Amt der Wiener Landesregierung  
Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer  
Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der  
Datenschutzkommission und des Datenschutzrates  
Wirtschaftskammer Österreich  
Vereinigung Österreichischer Industrieller  
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

*Dr. Klaus Grabner*

Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
Bundessportorganisation  
Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club  
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen  
Austro Control GmbH  
Österreichischen AERO CLUB  
Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Zivilluftfahrtbeirates

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst/Oberste Zivilluftfahrtbehörde übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH (Austro Control Gesetz).

Es wird um Stellungnahme zu diesem Entwurf bis längstens

**10. Jänner 1997**

ersucht. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Expl. dieser Stellungnahme dem Nationalrat zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 16. Dezember 1996  
Für den Bundesminister:  
Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## **Bundesgesetz, mit dem das Austro Control Gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

“Im Jahresabschluß der Austro Control GmbH zum 31. Dezember 1996 ist unter den Vermögensgegenständen ein Ausgleichsposten gesondert in Ansatz zu bringen, der in seiner Höhe dem Betrag der Rückstellungen entspricht, die für die aus dem von der Austro Control GmbH gemäß § 9 Abs. 2 abgeschlossenen, mit 1.1.1996 in Kraft getretenen, Kollektivvertrag betreffend die Übergangsversorgung für Flugverkehrsleiter sich ergebenden Verpflichtungen zu bilden sind. Dieser Ausgleichsposten ist über 20 Geschäftsjahre verteilt gleichmäßig durch Abschreibung zu tilgen.”

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.”

### **Erläuterungen**

§ 4 Abs. 4 des ACG-Gesetzes in der Stammfassung BGBl. Nr. 898/1993 sieht vor, daß für die zum Einbringungsstichtag bestehenden Personalarückstellungen ein Ausgleichsposten zu bilden ist, der in seiner Höhe dem Betrag der von der ACG nach § 7 Abs. 2 leg. cit. übernommenen Verpflichtungen (dh im Umfang des am 1.1.1994 geltenden Kollektivvertrages) entspricht. Dieser Ausgleichsposten ist über 20 Geschäftsjahre verteilt, gleichmäßig durch Abschreibung zu tilgen.

Mit der am 1. Jänner 1996 in Kraft getretenen Novelle des Kollektivvertrages für die Bediensteten der Austro Control GmbH wurde in Erfüllung einer im Zuge der Ausgliederung gegebenen Zusage eine Übergangsregelung für Flugverkehrsleiter ab dem 55. Lebensjahr geschaffen. Damit wurde gleichzeitig dem internationalen Standard eines vorzeitigen Ruhestandes für langjährige Flugverkehrsleiter entsprochen.

Mit der vorliegenden Novelle des Austro Control Gesetzes soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, auch die für diese Übergangsregelung zu bildenden Rückstellungen über einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt abzuschreiben.